



**Hochschule Osnabrück**  
University of Applied Sciences  
**Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik**

**Ordnung für das wissenschaftliche Praxisprojekt im Rahmen  
der Bachelorstudiengänge Dentaltechnologie, Kunststofftechnik, Werkstofftechnik,  
Kunststofftechnik im Praxisverbund und Verfahrenstechnik**

in der Fassung der Genehmigung durch den Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik der Stiftung Fachhochschule Osnabrück vom 17.01.2012, veröffentlicht am 23.03.2012

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für das Modul „wissenschaftliches Praxisprojekt“ in den Bachelorstudiengängen „Dentaltechnologie“, „Kunststofftechnik“, „Werkstofftechnik“, „Kunststofftechnik im Praxisverbund“ sowie „Verfahrenstechnik“.

**§ 2 Ziele**

Ziel des wissenschaftlichen Praxisprojekts ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sollen dabei zur Lösung komplexer Fragestellungen aus der Berufspraxis mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden unter Berücksichtigung sozialer, ökologischer und ökonomischer Aspekte angewendet werden.

**§ 3 Grundsätze**

- (1) Das wissenschaftliche Praxisprojekt ist Bestandteil des Studiums und wird in der Regel im 6. Semester durchgeführt. Das wissenschaftliche Praxisprojekt wird als Vollzeittätigkeit entsprechend der tariflichen vorgesehenen Arbeitszeit für Mitarbeiter durchgeführt und umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von insgesamt 3 Monaten. Bei erheblichen Abwesenheitszeiten wird der Zeitraum entsprechend verlängert.
- (2) Das wissenschaftliche Praxisprojekt wird in fachlich geeigneten Unternehmen und anderen Institutionen (Ausbildungsstellen) nach Maßgabe eines zwischen dieser Ausbildungsstelle, der/dem Studierenden und der Hochschule abzuschließenden Vertrages durchgeführt. Im Studiengang „Kunststofftechnik im Praxisverbund“ findet das wissenschaftliche Praxisprojekt im jeweiligen Ausbildungsbetrieb des Studierenden statt. Ein gesonderter Vertrag ist in diesem Fall nicht notwendig.
- (3) Zum wissenschaftlichen Praxisprojekt ist zugelassen, wer mindestens 140 Leistungspunkte, darunter alle Leistungen aus dem ersten, zweiten und dritten Semester, erworben hat.
- (4) Während des wissenschaftlichen Praxisprojekts bleiben Studierende mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Hochschule.

**§ 4 Beauftragte für das wissenschaftliche Praxisprojekt**

- (1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan des jeweiligen Studiengangs ist verantwortlich für das wissenschaftliche Praxisprojekt und klärt die zwischen den Vertragspartnern auftretenden Fragen.
- (2) Die Ausbildungsstelle benennt eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner, der die Tätigkeiten des Studierenden in der Ausbildungsstelle koordiniert.

## **§ 5 Pflichten der/des Studierenden**

- (1) Die/der Studierende ist verpflichtet,
  1. sich rechtzeitig in Absprache mit der Studiendekanin/dem Studiendekan um eine geeignete Stelle für das wissenschaftliche Praxisprojekt zu bemühen,
  2. sich entsprechend den Zielsetzungen des wissenschaftlichen Praxisprojekts zu verhalten,
  3. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
  4. der Ausbildungsstelle die Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen,
  5. bei Fernbleiben die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei einer Fehlzeit von insgesamt mehr als einer Woche ist der zuständige Studiendekan/die zuständige Studiendekanin zu benachrichtigen,
  6. Am Ende des wissenschaftlichen Praxisprojekts ist der Projektbericht vorzulegen und zu präsentieren.

## **§ 6 Pflichten der Ausbildungsstelle**

- (1) Die Ausbildungsstelle ist verpflichtet,
  1. die Studierende/den Studierenden entsprechend der Zielsetzung des wissenschaftlichen Praxisprojekts projektorientiert einzusetzen und zum selbstständigen fachbezogenen Arbeiten anzuleiten,
  2. der Hochschule eine wissenschaftliche Betreuung des/der Studierenden in der Ausbildungsstelle zu ermöglichen.
- (2) Die Ausbildungsstelle benennt eine fachlich betreuende Person, die der oder dem Studierenden zugeordnet ist.

## **§ 7 Betreuung durch die Hochschule**

- (1) Die Hochschule berät Studierende bei der Suche nach einer Stelle für das wissenschaftliche Praxisprojekt und leistet erforderlichenfalls Hilfestellung.
- (2) Die Studierenden werden im Rahmen einer Informationsveranstaltung auf das wissenschaftliche Praxisprojekt vorbereitet.
- (3) Die oder der Studierende schlägt eine fachlich betreuende Hochschullehrerin oder einen fachlich betreuenden Hochschullehrer vor. Die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan kann nach Rücksprache mit der/dem betreuenden Hochschullehrer/in und der/dem Studierenden abweichend davon eine/n andere/n Hochschullehrer/in mit der Betreuung beauftragen.
- (4) Die/der betreuende Hochschullehrer/in wirkt bei der Auswahl des zu bearbeitenden Projektes mit und begleitet die/den Studierenden während der Bearbeitung gemäß den Lehrinhalten, die in der Modulbeschreibung (s. Moduldatenbank) in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt sind.

## **§ 8 Bewertung des wissenschaftlichen Praxisprojektes**

Das wissenschaftliche Praxisprojekt wird von der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer auf der Grundlage der durchgeführten praktischen Tätigkeiten, des Projektberichts sowie der Präsentation bewertet.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.